

Datenbanken – „Supermärkte“ der Zukunft für die Produkte geistiger Kreativität¹

Der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgelegte „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken“, mit dessen Dokumentation wir in jur-pc aktuell 9/92 begonnen haben, wird ebenso wie die Richtlinie des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen^① erhebliche juristische und wirtschaftliche Auswirkungen nach sich ziehen. Beide Richtlinien sind übrigens bewußt kongruent gestaltet, sie bilden, wie die Kommission in der Begründung hervorhebt, „ein kohärentes Paket“ (5.3.3 der Begründung). Und genau wie die Softwareschutz-Richtlinie mit der Erlaubnis zum „reverse engineering“ hat auch die Richtlinie zum Datenbankschutz ihr Reizthema: Die „Zwangslizenz“ (dazu sogleich mehr).

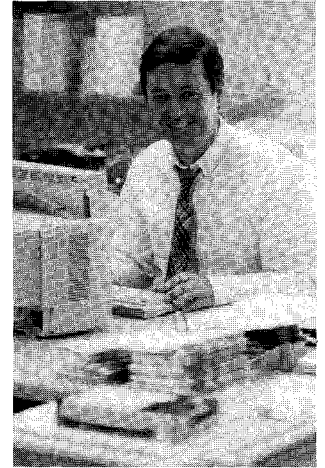
Die Bedeutung der vorgeschlagenen Richtlinie zum Rechtsschutz von Datenbanken reicht weiter, als mancher Beobachter vielleicht auf Grund des allgemeinen Sprachgebrauchs, der überwiegend „Datenbanken“ mit „Online-Datenbanken“ identifiziert, anzunehmen geneigt sein könnte. Gemeint ist im Gegensatz zu einem derartigen Vorverständnis jegliche „Sammlung von Werken oder Informationsmaterial, die mit elektronischen Mitteln angeordnet, gespeichert und zugänglich sind“ (Art. I Abs. 1). Dabei dachte man vor allen Dingen auch an die CD-ROM-Datenbanken, denen die Kommission in ihrer Begründung überragende wirtschaftliche Bedeutung beimißt.

Ein besonderes Augenmerk der Kommission gilt dem elektronischen juristischen Informationsmarkt. Dies einmal auf Grund der – wohl nicht zuletzt durch Erfahrungen mit dem Amtsblatt der EG motivierten – Erwägung, daß „der Online-Zugriff auf rechtliche Datenbanken häufig eine effizientere Lösung ist als die Bereithaltung einer umfangreichen Bücherei mit Rechtstexten in Papierform“ (1.3 der Begründung). Und was speziell die CD-ROMs angeht, sah sich die Kommission mit dem überraschenden Ergebnis konfrontiert, daß in der Gemeinschaft „hauptsächlich die Bereiche ‚Gesetze und Regierungsverordnungen‘ (19 %) gefolgt von ‚Geschäfte, Finanzen und Unternehmensverzeichnisse‘ (16 %) auf CD-ROM aufgenommen (wurden), während in den USA insbesondere ‚Geographie, Kartographie, Erhebung und Statistiken‘ (20 %) und ‚Allgemeine Nachschlagewerke, Bibliographien‘ (15 %) mit diesem Medium gespeichert wurden“ (Begründung, 2.1.16) – die Rechtsinformationen also (sogar noch ohne die Rechtsprechungs-CDs) als europäischer CD-ROM-Spitzenreiter!

Bei den Rechtsinformationen tritt der Staat in vielfältiger Weise als Anbieter auf: mal als einziger, mal als dominanter, mal als wesentlicher Mitwettbewerber und dies teils in öffentlichem, teils in privatem Gewande. Schon eine der Vorbereitungskommissionen für den Richtlinienentwurf hatte diesem Umstand besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Der Entwurf zieht daraus weitreichende Konsequenzen.

Art. 8 Abs. 1 sieht für den Fall, daß das in einer öffentlich zugänglichen Datenbank enthaltene Informationsmaterial nicht unabhängig (sc. noch einmal) geschaffen werden kann, die Pflicht zur Erteilung einer Lizenz „unter angemessenen, nichtdiskriminierenden Bedingungen“ vor, die „das Recht auf vollständige oder teilweise Kopie und Weiterverwertung“ zum Inhalt hat. Das gilt für alle Datenbankanbieter, so daß unter den genannten Voraussetzungen auch ein („rein“) privater Anbieter gehalten sein kann, eine derartige Lizenz einzuräumen. Die Begründung stellt aber zusätzlich klar (und hier dürfte eine der Hauptauswirkungen im Rechtsinformationsmarkt zu erwarten sein), daß eine derartige „Zwangslizenz“ gerade auch für den in privater Form Datenbanken vermarktenden Staat gilt: „Ist die betreffende Behörde auf dem Privatsektor tätig geworden, da sie ihre Datenbanken vermarktet hat, ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein, so ist sie unter Artikel 8 Absatz 1 einzuordnen, weil sie dennoch die einzige Quelle der Informationen sein kann“ (8.2). Für den Fall des Streits über die Bedingungen für die „Zwangslizenz“ sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, „einen geeigneten Mechanismus vorzusehen, in dessen Rahmen eine Schlichtung über einen Lizenzvertrag stattfinden kann, der abgelehnt wird oder dessen Bedingungen weder angemessen noch nichtdiskriminierend sind“ (Begründung 8.3).

Richtlinienvorschläge können, obwohl noch nicht in Kraft, Vorwirkungen zeigen. Bisher hat man jedoch nichts davon gehört, daß sich die potentiell Betroffenen – und zwar europaweit – auf das eingerichtet hätten, was mit dieser Richtlinie auf sie zukommen wird.



**Richtlinie des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, jur-pc aktuell 10/91*

Diskussionsentwurf des BMJ zur Umsetzung der Softwareschutz-Richtlinie, jur-pc aktuell 4/92

Begründung des Diskussionsentwurfs des BMJ zur Umsetzung der Softwareschutz-Richtlinie, jur-pc aktuell 5/92

Gersweiler, 23. September 1992

Herberger

(Maximilian Herberger)

¹ Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, Begründung, 1.3.